

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Aufgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Gummert,
Ems und Diez.

Nr. 89

Diez, Dienstag den 17. April 1917

57. Jahrgang

Abt. II. Tgb.-Nr. 5686. Coblenz, den 13. Apr. 1917.

Verordnung.

Betr.: Schrotmühlen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlzbereich der Festung Coblenz—Ehrenbreitstein:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzes, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4.

Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch die Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Die Verordnungen vom 22. 1. 1916, Abt. II Nr. 1039 und vom 17. 2. 1916, Abt. II Nr. 2383 werden aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein

J. A. d. R.

Hedert,

Generalmajor.

Abt. II. Tgb.-Nr. 5899. Coblenz, den 14. Apr. 1917.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung Coblenz—Ehrenbreitstein:

§ 1.

Sämtliche neue Dampfplugsätze und Dampfplugsätze in Fabriken und bei Händlern sind beschlagnahmt.

§ 2.

Veräußerungen von den in § 1 genannten Gegenständen sind nur zulässig an die landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft in Berlin, Leipzigerplatz oder mit Genehmigung dieser Stelle.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein

J. A. d. R.

Hedert,

Generalmajor.

Abt. II. Tgb.-Nr. 4477. Coblenz, den 13. Apr. 1917.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 23. 3. 17. Abt. II. Nr. 4477 betr. Verbot des Umpflügens der Winterfaat (veröffentlicht im Kreisblatt Bad-Ems Nr. 74 v. 28. 3. 17) wird aufgehoben, da das Verbot nur für den Bereich der Kommandantur innerhalb des 8. Armeekorps gilt.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. d. R.

gs. Hedert,

Generalmajor.

Betr. Schlachtviehaufnahme.

Die notwendig gewordene Verabreichung der wöchentlichen Brotmenge zieht eine Erhöhung der Fleischmenge nach sich. Zur Beschaffung der Fleischmengen ist die Zahl des allwöchentlich vom Kreise zu liefernden Schlachtviehes bedeutend erhöht worden. Die bei der letzten Schlachtviehaufnahme am 15. März d. Js. aufgenommenen Viehstücke reichen bei weitem nicht aus, um die dem Kreise zur Lieferung aufgetragene Zahl der Schlachttiere aufzubringen.

Es läßt sich daher leider nicht umgehen, am Donnerstag, den 19. April d. Js. in Ihrer Gemeinde nochmals eine Schlachtviehaufnahme derjenigen Schlachtviehstücke vorzunehmen, die in der Zeit vom 16. April bis 15. Juli 1917 an den Viehhandelsverband geliefert werden müssen.

Maßgebend für die Aufnahme sind die in meiner Verfügung vom 9. März ds. Js., S.-Nr. II 1881 — Kreisblatt Nr. 60 — gegebenen Anleitungen und die nachstehend am Schlusse abgedruckten Richtlinien für die Aufbringung von Schlachtvieh. Die Richtlinien, die durch meine Umdruckverfügung vom 26. Mai 1916, S.-Nr. II. 5501, gegeben wurden, sind dagegen nicht mehr maßgebend. Nur Zugvieh, wertvolle Zuchttiere und wenn möglich Kühe, die mindestens 4 Liter Milch täglich geben, sind dem Besitzer zu belassen. Alle übrigen Tiere sind als lieferbar an den Viehhandelsverband aufzunehmen. Gleichfalls sind alle Schweine, die nicht Zuchtschweine sind und voraussichtlich ein Lebendgewicht von 120 Pfund und mehr am Abnahmetag aufweisen, in die Liste aufzunehmen.

Die Anwendung der genannten Grundsätze bedeutet allerdings einen großen Eingriff in die Rindviehbestände. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der derzeitigen Ernährungsverhältnisse nicht zu umgehen gewesen. Ich vertraue, daß die Landwirte der Maßnahme volles Verständnis entgegenbringen und freiwillig die verlangten Schlachttiere abgeben, damit Enteignungen nicht notwendig werden.

Auf die Ausnahme ist die bereits vorhandene Schlachtviehaufnahmeliste vom 15. März ds. Js. zu verwenden. Zu diesem Zweck geht Ihnen die hier befindliche Liste wieder zu. Die jetzt zur Lieferung aufzunehmenden Viehstücke sind in roter Tinte sowohl in der übersandten Liste, als auch in der Liste, die in Ihren Akten verbleibt, einzutragen. Die alten Schlachtviehziffern sind nicht abzuändern; ein Mehr an Vieh ist vielmehr mit roter Tinte evtl. neben die schwarze Zahl zu schreiben. Also, wenn einem Landwirt ein Rind bereits in einer Woche zur Lieferung vorgesehen war, und er soll in derselben Woche noch ein weiteres Rind liefern, so ist neben der schwarzen 1 eine rote 1 einzutragen. Soll er ein weiteres Stück Vieh, in einer Woche liefern, in der er zur Lieferung noch nicht vorgesehen war, so ist die entsprechende rote Ziffer in diese Wochenpalte einzutragen.

Die übersandte Schlachtviehliste ist mir bestimmt bis zum Montag, den 23. April ds. Js. mit den neuen Eintragungen versehen wieder zurückzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisamts **Frankfurt a. M.**
Dückerstadt.

Richtlinien

für die Aufbringung von Schlachtvieh.

Nach gesetzlicher Vorschrift kann dem Eigentümer vorläufig belassen werden:

1. Zugvieh, soweit es zur Fortführung der Wirtschaft notwendig ist (Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 15. April 1916).

Die 13. April 1917.

- 13—20 Morgen: ohne Pferd: 2 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb;
mit Pferd: 2 Kühe, 1 Kalb.
20—25 Morgen: ohne Pferd: 3 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb;
mit Pferd: 2 Kühe, 1 Rind, 1 Kalb.
25—30 Morgen: ohne Pferd: 3 Kühe, 1 jugfähiges Rind, 1 Kalb; mit Pferd: 3 Kühe, 1 (jüngeres) Rind, 1 Kalb.
30—40 Morgen: ohne Pferd: 4 Kühe, 1 jugfähiges Rind, 2 Kälber; mit Pferd: 3 oder 4 Kühe (statt der 4. Kuh 1 Rind) und 2 Kälber.
40—50 Morgen (mit Pferden): 4 Kühe, 1 jugfähiges Rind, 2 Kälber.
50—60 Morgen (mit Pferden): 5 Kühe, 2 Rinder, 2 Kälber.
60—80 Morgen (mit Pferden): 6 Kühe, 2 Rinder, 3 Kälber.
80—100 Morgen (mit Pferden): 7 Kühe, 3 Rinder, 3 Kälber.
Über 100 Morgen für je 25 Morgen: 1 Kuh oder Rind und 1 Kalb.

Zugochsen sind gleich Zugkühen zu behandeln.

In gebirgigen Gegenden ist ein Stück Fährvieh mehr zu belassen.

C. Als Milchkühe dürfen nur Tiere zurückbehalten werden, die mehr als 4 Liter Milch pro Tag geben.

D. Tiere, die sichtbar trächtig sind, dürfen nur im dringendsten Bedarfsfalle enteignet werden.

E. Wertvolle Zucht Kühe, die der Milchkontrolle unterstehen und nach dem Herdbuche des Züchtervereins der Simmentaler Rasse bei Kriessfütterung 2800 Liter Milch im Jahresdurchschnitt geben, nebst ihren eingetragenen Nachkommen, sind vorläufig zu schonen.

Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

B. 989.

Frankfurt a. M., 31. März 1917.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts und auf Anordnung des Landesfleischamts wird unter Aufhebung unserer Anordnung vom 22. v. Mts. — B. 796 — zu römisch II folgendes bestimmt:

Wurst, welche aus Fleisch, Eingeweiden und Blut besteht und ohne Verwendung von Streckungsmitteln hergestellt wird, ist mit dem vollen Gewicht auf die Fleischkarte anzurechnen.

Wurst, welche unter Verwendung von Streckungsmitteln (Semmeln, Grütze usw.) hergestellt wird, braucht nur zum halben Wert ihres Gewichtes auf die Fleischkarte angerechnet zu werden. Die Kommunalverbände sind befugt, den Anrechnungswert solcher Wurst je nach der Menge der verwendeten Streckungsmittel anderweit festzusetzen. Wasserzusatz gilt nicht als Streckungsmittel.

Die Wurst ist mit der jetzt beginnenden wärmeren Jahreszeit je nach dem Bedürfnis durch Anröuchern haltbar zu machen.

Der Vorsitzende
b. Vernus.

Vorsitzende Anordnung wird mit dem Bemerkten zur Beachtung veröffentlicht, daß hiermit die entgegenstehende Bestimmung des § 53, Absatz 2 der Verordnung des Kreisamts betr. die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreise vom 24. September 1916 — Nr. 226 des amtlichen Kreisblatts — als aufgehoben zu betrachten ist.

Die Metzger sind hiervon, gegen Bescheinigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift, sofort zu benachrichtigen.

Dies, den 13. April 1917.

Der Kreisamtsrat des Unterlahnkreises.
Dückerstadt.

über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Minder. Vom 5. April 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird verordnet:

I. Schlachtschweine

§ 1.

Für die Zeit von der Verkündung dieser Verordnung ab bis einschließlich 30. April 1917 dürfen die Preise für 50 Kilogramm Lebendgewicht beim Verkaufe durch den Viehhalter an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung beauftragten Stellen oder deren Beauftragte folgende Höhe nicht übersteigen:

1. Für Tiere, die bei der Abnahme bis zu 100 Kilogramm Lebendgewicht einschließlich aufweisen, gelten in dieser Zeit die aus Spalte 1 der Anlage ersichtlichen Höchstpreise.
2. Für Tiere, die bei der Abnahme mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht aufweisen, gelten in dieser Zeit als Höchstpreise die in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) im § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Preise.

Ein Anspruch des Viehhalters auf Abnahme zu den vorstehend bezeichneten Preisen besteht nur für Schlachtschweine, die spätestens am 15. April 1917 den im Abs. 1 bezeichneten Stellen fest zum Kaufe angeboten sind.

§ 2.

Für die Zeit vom 1. Mai 1917 an bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht die aus Spalte 2 unter a bis c der Anlage ersichtlichen Preise nicht übersteigen.

Staatlich zugelassene Mästungsorganisationen können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes für Schweine mit mehr als 100 Kilogramm Lebendgewicht (mit Ausnahme ehemaliger Zuchteber) höhere Preise vereinbaren, wenn sie dem Viehhalter das zur Mästung erforderliche Futter vertraglich zur Verfügung stellen. Für Verträge mit den Mästern, die vor dem 19. März 1917 abgeschlossen sind, dürfen die seither vereinbarten Preise auch bei der Abnahme nach dem 1. Mai 1917 entrichtet werden.

II. Schlachtrinder

§ 3.

In der Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 dürfen die von den Landeszentralbehörden mit der Viehaufbringung auftragten Stellen und deren Beauftragte für Schlachtrinder, die ihnen spätestens am 30. Juni 1917 fest zum Kaufe angeboten sind, die bis zum 30. Juni 1917 maßgebend gewesenem Preise bezahlen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden können mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes in Gebieten mit besonders kleinen Minderrassen den Preis für Schlachtrinder der Klasse B (§ 7 der Verordnung vom 19. März 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 243) abweichend regeln, wobei der Preis für je 50 Kilogramm höchstens bis zur nächsthöheren Gewichtsstufe dieser Klasse erhöht werden darf.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Viehpreise

§ 5.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung dafelbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

Der Preis für die Beförderung des Schlachttieres zum Verladeplatz berechnet werden, der für je angelangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf.

§ 6.

Der Verkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern darf nur an die von den Landeszentralbehörden mit der Viehabnahme beauftragten Stellen oder an solche Personen erfolgen, die von diesen Stellen beauftragt oder zum Aufkauf zugelassen sind.

Der Verkauf darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, in Ausnahmefällen, in denen nur noch die Feststellung des Schlachtgewichts möglich ist, zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen das Schlachtgewicht in Lebendgewicht umzurechnen ist.

Das Lebendgewicht ist durch Wägung am Standort der Tiere festzustellen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, die Wägung in der Verladestelle oder anderen Orten nach den örtlichen Bedürfnissen anzuordnen.

Bei der Feststellung des Lebendgewichts sind die Tiere nüchtern zu wiegen oder mindestens 5 vom Hundert Schwund in Abzug zu bringen. Als nüchtern gelten Tiere, die mindestens während 12 Stunden vor dem Wiegen nicht gefüttert worden sind. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, wie das Lebendgewicht im übrigen zu berechnen ist.

IV. Gemeinsame Vorschriften für die Fleischpreise

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise bei der Abgabe an die Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stück-) des frischen (rohen) Fleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Fleisch, für frisches (rohes) und für ausgekochtes Fett, für gesalzenen und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen.

Soweit die Gemeinden die Ware ausschließlich durch eigene Verkaufsstellen oder in voraus bestimmten Geschäften absetzen, können sie die Preise für die einzelnen Waren festsetzen. Die Festsetzung ist im Verkaufsraum deutlich sichtbar anzuschlagen. Sie gilt als Höchstpreisfestsetzung nach Abs. 1.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Vorstände der Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die Festsetzungen zu treffen.

Die Festsetzungen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen.

§ 8.

Für aus dem Ausland eingeführte Schlachtschweine und Schlachtrinder sowie für aus dem Ausland eingeführtes Fleisch, dieser Tiere einschließlich Fett, Wurstwaren und Speck bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie haben Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren zu erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Falls die festgesetzten Preise von den nach § 7 Abs. 1 und 2 bestimmten Fleischpreisen abweichen, darf der Verkauf der ausländischen Ware nicht in Verkaufsstellen stattfinden, in denen gleichzeitig inländisches Fleisch verkauft wird. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

Die in dieser Verordnung und auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

V. Schlussvorschriften

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 13.

Wer den Vorschriften im § 6, § 7 Abs. 2 Satz 2 oder den nach § 8 Abs. 2, § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten vom Tage der Verkündung ab, soweit in ihnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) tritt, unbeschadet der Vorschrift im § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung, außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

I. 3039.

Diez, den 16. April 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Ortspolizeibehörden, in ihrer Eigenschaft als Fischereibehörden, erhalten ohne besonderes Anschreiben mit nächster Post Abdruck eines Erlasses des Herrn Landwirtschafts-Ministers vom 16. v. Mts. I B, II S. 916, betr. Fischereischeine, zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

Die nach Ziffer 3 dieses Erlasses vorgeschriebene Kontrollliste ist unverzüglich anzulegen und auf dem Laufenden zu halten. Auf Grund der Eintragungen in dieser Liste ist mir alljährlich zum 10. Januar pünktlich die Zahl der ausgestellten Fischereischeine mitzuteilen. Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bin bereit, die Anschaffung der Vordrucke für die Fischereischeine zu vermitteln, wenn mir die Ortspolizeibehörden den von ihnen für eine längere Zeit benötigten Bedarf an derartigen Vordrucken bis zum 24. d. Mts. mitteilen. Später eingehende Bestellungen können bei dem gemeinsamen Bezug keine Berücksichtigung finden.

Der Landrat.
S. B.
Hummann.

Betr. Beschlagnahme von Gloden aus Bronze.

Ich mache mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. d. Mts. — M. 2605 — (Kreisblatt Nr. 33) nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Gemeindeglocken aus Bronze, sofern sie nicht weniger als 20 Kilogramm wiegen, beschlagnahmt und meldepflichtig sind.

Soweit sich daher in Ihren Gemeinden derartige Glocken befinden, die seither noch nicht hierher gemeldet wurden, ist dies sofort nachzuholen, andernfalls angenommen werden muß, daß solche Glocken nicht vorhanden sind.

Meldeformulare sind zu diesem Zwecke umgehend bei mir anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisamts-Schuss.
Duberstadt.

M. 3799.

Diez, den 14. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Meine Bekanntmachung vom 2. d. Mts. — M. 3141 — Kreisblatt Nr. 32, betreffend: Beschlagnahme von Aluminium, bringe ich hiermit in Erinnerung und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisamts-Schuss.
Duberstadt.

Anzeigen.

Betr.: Saatmais.

Dem Kreis steht eine geringe Menge als Saatmais zur Verfügung, der zum Preis von etwa Mk. 36.—/35.— für 50 Kg. abgegeben werden kann. Der Mais darf nur zu Saatzwecken Verwendung finden; Verzehren und Verfüttern ist verboten und unter hohe Strafe gestellt.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, Aufträge zu sammeln und hierher weiterzugeben. Sie wollen von den Bestellern eine Erklärung unterzeichnen lassen, in welcher sie sich verpflichten, den Mais nur zu Saatzwecken zu verwenden. Diese Bescheinigung ist bei Ueberschreibung der Aufträge mit einzusenden. Für den Fall mehr bestellt wird, wie vorhanden ist, müssen die Mengen entsprechend herabgesetzt werden.

Diez, den 14. April 1917.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisamts-Schusses des Unterlahnkreises zu Diez.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rahenelnbogen.

Schuhbezirk Bärbach: Montag, den 23. April cr., vorm. 10 Uhr, in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 54 Lehn, 64 Habenscheid, 72 Welschebusch Eichen: 48 Raumm. Eicht. u. An., 200 Wellen. Buchen: 784 Raumm. Eicht. u. An., 5300 Wellen. Nadelholz: 4 Raumm. Eicht. (2499

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 19. April 1917,
vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevald folgende Nadelholz-Stangen zur Versteigerung:

23 Stangen II. Klasse, — 309 Stg. III. Kl., 154 Stg. IV. Kl., 120 Stg. V. Kl. und 1710 Stg. VI. Kl. (Bohnenstangen).

Der Anfang wird oberhalb des Ortes gemacht.

Remmenau, den 15. April 1917. (2509

Der Bürgermeister.
Epstein.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Dietz, Bad Nau.